

Satzung

des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 18. Dezember 2003

Veröffentlicht:

Amtlicher Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Ordnungsblattes), 2004, S. 1.
Amtsblatt für Schleswig-Holstein, 2004, S. 14.

1. Änderung durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 17. Juni 2011

Amtlicher Anzeiger 2011, Nr. 51, S. 1537.
Amtsblatt für Schleswig-Holstein, 2011, Nr. 31, S. 462.

2. Änderung durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 20. Oktober 2011

Amtlicher Anzeiger 2011, Nr. 87, S. 2431.
Amtsblatt für Schleswig-Holstein, 2011, Nr. 45, S. 800.

3. Änderungen durch Beschlüsse des Verwaltungsrats vom 26. Juni und vom 27. November 2015

Amtlicher Anzeiger 2016, Nr. 3, S. 43.
Amtsblatt für Schleswig-Holstein, 2015, Nr. 51, S. 1457.

4. Änderung durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 30. Juni 2017

Amtlicher Anzeiger 2017, Nr. 58, S. 1250.
Amtsblatt für Schleswig-Holstein, 2017, Nr. 32, S. 1118.

5. Änderung durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 18. Juni 2021

Amtlicher Anzeiger 2021, Nr. 51, S. 1066.
Amtsblatt für Schleswig-Holstein, 2021, Nr. 5, S. 1188.

Übersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel
- § 2 Aufgaben der Anstalt
- § 3 Organe der Anstalt

Der Verwaltungsrat

- § 4 Zusammensetzung, Wahl
- § 5 Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte
- § 6 Geschäftsordnung, Ausschüsse, Mitwirkung Sachverständiger
- § 7 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 8 Beschlussfassungen

Der Vorstand

- § 9 Vorstand
- § 10 Vertretung der Anstalt
- § 11 Unterrichtung des Verwaltungsrats

Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung

- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Mittelfristige Finanzplanung

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Jahresabschluss, Prüfung, Beschluss

Die Gleichstellungsbeauftragten

- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Aufgaben und Rechte

Sonstige Bestimmungen

- § 18 Einigungsstelle
- § 19 Auftragsvergabe

Bekanntmachungen, Gerichtsstand, In-Kraft-Treten

- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 In-Kraft-Treten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Anstalt führt den Namen „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Sitz der Anstalt ist Hamburg. Sie unterhält Standorte in Hamburg und Kiel.
- (3) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel in folgender Form:



§ 2

Aufgaben der Anstalt ¹

- (1) Die Anstalt ist die zentrale Dienstleisterin für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Sie erfüllt alle ihr oder den früheren Statistischen Landesämtern Hamburg und Schleswig-Holstein nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Vereinbarung sowie alle diesen zum Zeitpunkt der Anstaltserrichtung obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Anstalt vertritt zur Wahrnehmung der statistischen Aufgaben die Interessen Hamburgs und Schleswig-Holsteins bei der Mitwirkung in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene. Sie unterstützt und berät als fachkundige Stelle Hamburg und Schleswig-Holstein in allen Fragen der Statistik.
- (3) Die Anstalt kann darüber hinaus in ihrem Aufgabenbereich Dienstleistungen gegenüber Hamburg, Schleswig-Holstein und Dritten erbringen, soweit dies die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt.
- (4) Die Anstalt darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Anstaltszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen.
- (5) Die Anstalt darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 von Hundert des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.
- (6) Für die Anstalt gelten die Regeln des Hamburger Corporate Governance Kodex. Der Vorstand erstellt und veröffentlicht zudem eine jährliche Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein.

¹ Neufassung vom 26.06.2015.

§ 3

Organe der Anstalt

- (1) Die Organe der Anstalt sind
 1. der Verwaltungsrat und
 2. der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder der Organe haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der Anstalt bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

- (3) Die Genehmigung, abweichend von Absatz 2 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
 - a) den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vorstands die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
 - b) im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
 - c) der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Die Befugnis des Vorstands, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Anstalt abzugeben, bleibt unberührt.

Der Verwaltungsrat

§ 4

Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus jeweils zwei von den Trägern benannten Mitgliedern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beschäftigten der Anstalt.

- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat wird von den wahlberechtigten Beschäftigten der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gleichzeitig wird ein Ersatzmitglied gewählt, das bei Ausscheiden des Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt. Die Wahl-

berechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden des zu wählenden Mitglieds regelt der Verwaltungsrat durch eine Wahlordnung. Die Wahlordnung muss insbesondere die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern an den Wahlvorschlägen gewährleisten.

- (3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Verwaltungsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Verwaltungsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder überreichen.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Trägerländer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz zwischen den Trägerländern alternieren und jeweils nicht aus einem Land kommen. Scheidet die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied.
- (5) Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, vertritt den Verwaltungsrat nach außen und ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 5

Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte²

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und beaufsichtigt dessen Geschäftsführung. Er kann von dem Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Anstalt verlangen, die Bücher, Schriften und Dateien einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vertretung der Anstalt gegenüber dem Vorstand. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstands.

² Neufassung vom 20.10.2011.

- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:
1. die Satzung der Anstalt und ihre Änderungen,
 2. Veränderungen des Stammkapitals
 3. die Auswahl, Einstellung oder Ernennung, die Vergütung sowie die Entlassung der Mitglieder des Vorstands und die Bestimmung eines Mitglieds des Vorstands zur oder zum Vorsitzenden,
 4. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
 5. Leistungsentgelte und Gebührenordnungen,
 6. allgemeine Vereinbarungen sowie die Festlegung allgemeiner Grundsätze zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, soweit nicht deren Stellung und Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
 7. wesentliche Veränderungen des Aufgabenzuschnitts der Standorte,
 8. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes, wenn es sich um eine mehrjährige vertragliche Bindung handelt,
 9. den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 10. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
 11. die Gewährung von Zuschüssen, die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen ab 10.000,-€ ,
 12. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 13. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen gemäß § 3 Absatz 5 des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes sowie die Belastung und Veräußerung von Beteiligungsrechten und Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung,
 14. die Entlastung des Vorstands,
 15. alle Geschäfte und Handlungen, bei denen Rechte der Anstalt gegenüber dem Vorstand geltend zu machen sind.
- (4) Ferner darf der Vorstand die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats vornehmen:

1. die Benennung der Stellvertretung des Vorstands,
 2. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 40.000,- €,
 3. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einem jährlichen Miet- und Pachtzins von 40.000,- €,
 4. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg oder das Land Schleswig-Holstein oder gegen Unternehmen, an denen einer der Anstaltsträger oder beide zusammen mit Mehrheit beteiligt sind sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 5. den Abschluss von Rechtsgeschäften, an denen Verwaltungsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin oder Vertreter eines Dritten wirtschaftlich beteiligt sind,
 6. die Festlegung der Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung.
- (5) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, kann der Verwaltungsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte an seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.
- (7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats berechtigt, für den Verwaltungsrat zu handeln; sie oder er hat den Verwaltungsrat umgehend zu unterrichten.
- (8) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Geschäftsordnung, Ausschüsse, Mitwirkung Sachverständiger

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit sich aus der entsprechenden Anwendung von § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht Abweichendes ergibt, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- (3) Der Verwaltungsrat kann sachverständige Personen zur Beratung über einzelne Gegenstände heranziehen. Dies gilt für die Ausschüsse entsprechend.

§ 7

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsrats durch den Vorstand. Sie sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung und den Beschlussvorlagen zugehen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt etwas anderes.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einberufung des Verwaltungsrats die aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Beschlussfassungen

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse. § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist entsprechend anwendbar.
- (2) Beschlussvorschläge können von jedem Mitglied des Verwaltungsrats und des Vorstands eingebracht werden.
- (3) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Die von der oder dem Vorsitzenden festzusetzenden Fristen für den Widerspruch und die Stimmabgabe sind zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlage anzugeben.

- (4) Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat binnen zwei Wochen zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung Teilnehmenden beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Werktage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.
- (6) Verwaltungsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats zu § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 und 7 bis 14 kommen nur mit den Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter von Hamburg und Schleswig-Holstein im Verwaltungsrat zustande. Stimmrechtsübertragung ist möglich.
- (8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Für den Verwaltungsrat gelten im Übrigen die Regelungen seiner Geschäftsordnung und ergänzend die aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

Der Vorstand

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Verwaltungsrat zur oder zum Vorsitzenden bestimmt; deren oder dessen Votum gibt den Ausschlag. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt und für diesen Zeitraum

zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis eingestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung, den Geschäftsanweisungen des Verwaltungsrats für den Vorstand sowie den Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin treffen die Mitglieder des Vorstands Vereinbarungen über ihre jeweiligen Geschäftsbereiche; sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands beschließen gemeinsam über Angelegenheiten,
 1. die nach dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und dieser Satzung dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung oder zur Zustimmung vorzulegen sind,
 2. die die Geschäftsbereiche von beiden Vorstandsmitgliedern betreffen.
- (6) Im Konfliktfall hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats anzurufen.

§ 10

Vertretung der Anstalt³

- (1) Erklärungen im Namen der Anstalt werden unter der Zeichnung „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift eines Mitgliedes oder der Stellvertretung des Vorstands.

³ Neufassung vom 20.10.2011 und 17.06.2011.

- (2) Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zeichnungsbefugnisse erteilen. Der Umfang der jeweiligen Zeichnungsbefugnis ist näher zu bestimmen. Erklärungen, durch die die Anstalt privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei zeichnungsbefugten Personen unterzeichnet sind. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, deren Wert 10.000 Euro nicht übersteigt.
- (3) Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht; Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand kann vorsehen, dass bestimmte durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Schriftstücke nicht unterschrieben werden, sofern sie einen dahingehenden Hinweis erhalten.
- (5) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer jeweils vertretungsberechtigten Person.
- (6) Die Anstalt wird bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

§ 11

Unterrichtung des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zu berichten:
 1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
 2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich über die wirtschaftliche, finanzielle und personelle Lage der Anstalt,
 3. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

- (2) Der Vorstand hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mitzuteilen. Dazu gehören Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Anstalt sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg oder dem Land Schleswig-Holstein beziehungsweise ihrer Unternehmen und der Anstalt sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage der Anstalt von erheblichem Einfluss sein können.
- (3) Der Vorstand hat den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen. Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen, dem Investitionsplan, dem Finanzierungsplan mit den gesamten Finanzbedarfen und Deckungsmitteln sowie den dazugehörigen Erläuterungen und einer Stellenübersicht.
- (2) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

- (3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Anstalt sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Landes Schleswig-Holstein gesichert werden soll.
- (4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich überschritten oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen.

§ 13

Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauf folgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwert zu Grunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Plandaten sind zu erläutern.

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Anstalt und endet am 31. Dezember 2004.

§ 15

Jahresabschluss, Prüfung, Beschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und zur Abschlussprüfung vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer legt der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht,

den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Verwaltungsrat vor.

- (2) Der Verwaltungsrat hat in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands nach Prüfung zu beschließen.
- (3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde nimmt die Rechte nach § 68 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg in Anspruch.
- (4) Der Jahresabschluss ist gemäß § 11 des Staatsvertrages bekannt zu machen. In allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist das abschließende Prüfungsergebnis (Bestätigungsvermerk) aufzunehmen.

Die Gleichstellungsbeauftragten

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte ⁴

Zur Förderung der Verwirklichung einer gleichen Teilhabe von Frauen und Männern bestellt die Anstalt Gleichstellungsbeauftragte.

§ 17

Aufgaben und Rechte ⁵

Bestellung, Amtszeit, Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst (Hamburgisches Gleichstellungsgesetz / HmbGleiG). Nähere Regelungen sind in einer Dienstvereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Personalrat der Anstalt sowie in einer Vereinbarung zwischen dem Vorstand und den Gleichstellungsbeauftragten der Anstalt zu treffen.

⁴ Neufassung vom 27.11.2015.

⁵ Neufassung vom 27.11.2015.

Sonstige Bestimmungen

§ 18

Einigungsstelle ⁶

Die Einigungsstelle im Sinne des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird beim Verwaltungsrat gebildet. Dem Verwaltungsrat kommt als oberstem Organ der Anstalt das Recht zur Letztentscheidung gem. § 82 Abs. 6 HmbPersVG zu.

§ 19

Auftragsvergabe ⁷

Bei Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind die für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vergabevorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bekanntmachungen, Gerichtsstand, In-Kraft-Treten

§ 20

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt werden im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) und dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Träger miteinander und mit der Anstalt ist der Sitz der Anstalt.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁶ Neufassung vom 30.06.2017.

⁷ Neufassung vom 18.06.2021.